

## Parlamentarischer Vorstoss

2023/209

---

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Demokratie in den Gemeinden: Obligatorisches Initiativrecht in Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation</b>
Urheber/in:	Laura Grazioli
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Biedert, Boerlin, Brunner Markus, Degen Stefan, Dudler, Kirchmayr Jan, Koller, Locher, Mikeler, Noack, Riebli, Ritter, Roth, Schürch, Spiegel, Strüby, Trüssel, Tschudin, Weibel, Winter, Wunderer, Wyss, Zimmermann Marcel
Eingereicht am:	27. April 2023
Dringlichkeit:	—

---

In Einwohnergemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation ist das Initiativrecht durch § 122 ff. GemG gewährleistet. Die Einwohnergemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation können durch die Gemeindeordnung das Initiativrecht einführen (§ 47a Absatz 1 GemG). Dass es hier nicht von Gesetzes wegen obligatorisch verankert wurde, war ein bewusster Entscheid des Landrats zugunsten der Variabilität.

In der Beantwortung des Postulats Nr. 2020/623 «Demokratie in den Gemeinden: Instrumente» hält der Regierungsrat nun aber fest: *Anlässlich der jüngsten Teilrevision des Gemeindegesetzes im Herbst wurde von der Mehrheit der involvierten Gemeindevertretenden und Gemeindeverbänden vorgebracht, dass sie keine Lösung im Sinne der Variabilität wünschen würden, soweit es um die politischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten gehe. Der Umfang der politischen Rechte dürfe nicht vom Wohnort der Stimmberechtigten abhängig sein, weshalb diese Rechte höher zu gewichten seien als die Variabilität. Diese Haltung zeigte sich einerseits in der Vernehmlassung und hat sich andererseits auch in der Beratung der landrätlichen Kommission durchgesetzt. ... Im Übrigen wurde von Gemeindevertretenden auch moniert, dass das Verfahren der Einführungsinitiative gemäss § 49b ff. GemG – also eine Initiative zur Ermöglichung der Initiative – aufwändig sei.*

Somit hat sich die Güterabwägung zwischen dem Initiativrecht auf Gemeindeebene und der Variabilität gegenüber 2017 zugunsten des Initiativrechts verschoben.

**Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat aufgefordert, im Kanton Basel-Landschaft das obligatorische Initiativrecht auf Gemeindeebene auch für Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation einzuführen. Es soll so ausgestaltet sein, dass in allen Gemeinden die gleichen Voraussetzungen im Hinblick auf die politischen Rechte der Stimmbevölkerung gelten.**

---